BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **Ref.2/093/2025**

STADT **SCHWABACH**
Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Kultur

Sachbearbeiter/in:	Hans-Jürgen Hähnlein

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabach (Kostensatzung - KOS)

Anlage:
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabach (Kostensatzung - KOS)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	16.12.2025	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	19.12.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabach (Kostensatzung – KOS) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Das Kostenverzeichnis der kommunalen Kostensatzung der Stadt Schwabach wird zu den festgelegten Vollstreckungsgebühren aus Praktikabilitätsgründen geändert. Einzelne Gebühren wurden angepasst.

II. Sachvortrag

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabach (Kostensatzung-KOS, zuletzt geändert zum 01.01.2015), ist in regelmäßigen Abständen dahingehend zu überprüfen, ob für Amtshandlungen, welche nicht im amtlichen Kostenverzeichnis enthalten sind, noch eine aufwandsgerechte Gebühr erhoben wird.

In diesem Zuge wurden nun im Bereich der Vollstreckung Gebührenanpassungen vorgenommen. Insbesondere wird durch die Aufnahme eines Verweises auf das jeweilige Fachgesetz klargestellt, dass die dort jeweils geregelten Gebühren erhoben werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass auch die Stadt für die Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis eine sachgerechte Gebühr erhebt.

Durch den dynamischen Verweis auf die jeweiligen Fachgesetze werden häufige Satzungsänderungsverfahren bei deren Änderungen vermieden.

Die Änderungen sind in der Satzung jeweils rot markiert.

III. Kosten

Keine Kosten

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen